

CARLO TUNZE

Der Wegfall
der ausgeübten
Prozessführungs-
ermächtigung

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht



Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 166

herausgegeben von

Rolf Stürner



Carlo Tunze

Der Wegfall der ausgeübten Prozessführungsermächtigung

Mohr Siebeck

Carlo Tunze, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Urheberrecht der Universität Leipzig; 2019 Promotion.

ISBN 978-3-16-159042-9 / eISBN 978-3-16-159043-6
DOI 10.1628/978-3-16-159043-6

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Meiner Großmutter
Gisela Tunze*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristenfakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum befinden sich auf dem Stand von Oktober 2019.

Mein hochverehrter Doktorvater, Herr Professor Dr. *Christian Berger*, LL.M., hat die Arbeit von der Themenfindung an bis zu ihrem Abschluss mit außergewöhnlichem Engagement begleitet. Hierfür, für die Förderung meiner Ausbildung während meines Studiums sowie für die sehr lehrreiche, stets motivierende und schöne Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl, bin ich mehr als dankbar.

Besonders danken möchte ich Herrn Professor Dr. *Ekkehard Becker-Eberhard* für den gewinnbringenden Gedankenaustausch im Doktorandenkolloquium sowie für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, die es ermöglicht hat, das Promotionsverfahren noch während meiner Zeit in Leipzig abzuschließen. Herrn Professor Dr. Dres. h. c. *Rolf Stürner* danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“. Großer Dank gilt auch der Juristenfakultät der Universität Leipzig und der Dr.-Feldbausch-Stiftung für die Auszeichnung dieser Arbeit mit dem Dr.-Feldbausch-Preis des Jahres 2019.

Schließlich möchte ich Herrn *Mathias Honer* M.mel. sowie meinem Vater, Herrn *Norbert Tunze*, zunächst dafür dank sagen, dass sie es auf sich genommen haben, Teile des Manuskripts Korrektur zu lesen. Überdies danke ich Herrn Honer aber vor allem für jahrelange aufrichtige Freundschaft, meinem Vater für seine beständige Unterstützung während meiner Ausbildung.

Düsseldorf, im Januar 2020

Carlo Tunze

Inhaltsübersicht

<i>Vorwort</i>	VII
<i>Einleitung</i>	1
I. Problemstellung	1
II. Gang der Untersuchung	3
<i>Teil 1: Grundlagen</i>	5
§ 1 Prozessführungsbefugnis und Prozessstandschaft	5
I. Entwicklung und Funktion der Prozessführungsbefugnis	5
II. Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft	7
III. Zusammenfassung	9
§ 2 Die Prozessführungsermächtigung – Dogmatisches Fundament	10
I. Ermächtigungen im Zivilrecht	10
II. Konsequenzen für die gewillkürte Prozessstandschaft	11
III. Rechtsnatur der Prozessführungsermächtigung	13
IV. Abgrenzungen zu anderen Rechtsinstituten	21
V. Zusammenfassung	24
<i>Teil 2: Widerruf der Prozessführungsermächtigung</i>	27
§ 3 Interessenlage bei Klageabweisung infolge des Wegfalls der Prozessführungsermächtigung	27
I. Klageabweisung durch Prozessurteil	27
II. Interessenanalyse	28
III. Interessenwahrung durch negative Feststellungswiderklage?	37
IV. Zusammenfassung	40
§ 4 Widerruflichkeit der Prozessführungsermächtigung	41
I. Konkretisierung der Fragestellung	41
II. Maßgebliches Rechtsregime	42
III. Wirksamkeit des Widerrufs	59
IV. Zusammenfassung und Ausblick	65

§ 5 Schutzmechanismen des Prozessrechts	66
I. In Betracht kommende Regelungsmodelle – Überblick	66
II. Gesetzlicher Parteiwechsel	70
III. Perpetuierung der Parteistellungen	91
IV. Rückschau und Ausblick	130
<i>Teil 3: Der Wegfall der Prozessführungsermächtigung aus anderem Grund</i>	133
I. Überblick	133
II. Keine Anfechtungsmöglichkeit des Rechtsinhabers	133
§ 6 Insolvenzeröffnung	135
I. Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen des Rechtsinhabers	135
II. Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen des Standschafters	141
III. Zusammenfassung	142
§ 7 Tod des Standschafters und Abtretung der streitbefangenen Forderung	143
I. Tod des Standschafters	143
II. Veräußerung des streitbefangenen Gegenstandes	149
<i>Ergebnisse</i>	151
<i>Literaturverzeichnis</i>	155
<i>Sachregister</i>	163

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	VII
<i>Einleitung</i>	1
I. Problemstellung	1
II. Gang der Untersuchung	3
<i>Teil I: Grundlagen</i>	5
§ 1 Prozessführungsbefugnis und Prozessstandschaft	5
I. Entwicklung und Funktion der Prozessführungsbefugnis	5
II. Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft	7
1. Wirksame Prozessführungsermächtigung	8
2. Schutzwürdiges Interesse des Ermächtigten	8
3. Übertragbarkeit des geltend gemachten Rechts	9
III. Zusammenfassung	9
§ 2 Die Prozessführungsermächtigung – Dogmatisches Fundament	10
I. Ermächtigungen im Zivilrecht	10
1. Die Ermächtigung als Ausübungsüberlassung des Verwaltungsrechts	10
2. Zwischenergebnis	11
II. Konsequenzen für die gewillkürte Prozessstandschaft	11
III. Rechtsnatur der Prozessführungsermächtigung	13
1. Problemstellung	13
2. Relevanz der Abgrenzung	14
3. Prozesshandlungsbegriff	15
a) Parteiprozesshandlung	16
b) Enger Prozesshandlungsbegriff	17
c) Weiter Prozesshandlungsbegriff	18
4. Subsumtion	19
a) Nur mittelbare prozessuale Wirkung der Prozessführungsermächtigung	19

b) Beziehung zu einem bestimmten Verfahren	20
IV. Abgrenzungen zu anderen Rechtsinstituten	21
1. Einziehungsermächtigung	21
2. Prozessvollmacht	23
3. Treuhänderische Rechtsübertragung	24
V. Zusammenfassung	24
<i>Teil 2: Widerruf der Prozessführungsermächtigung</i>	27
§ 3 Interessenlage bei Klageabweisung infolge des Wegfalls der Prozessführungsermächtigung	27
I. Klageabweisung durch Prozessurteil	27
II. Interessenanalyse	28
1. Interessen des Prozessgegners	29
a) Faktische Interessen	29
aa) Verlust von Prozesslagen; Zeugenfähigkeit des Rechtsinhabers	29
bb) Zwischenergebnis	31
b) Objektive Interessenbewertung	31
aa) Verlust von Prozesslagen	31
bb) Zwischenergebnis	32
cc) Ausschluss der Zeugenfähigkeit des Standschafters	32
2. Prozessstandschafter	33
3. Rechtsinhaber	34
a) Faktische Interessen	34
b) Objektive Interessenbewertung	34
c) Zusammenfassung	36
4. Gericht	37
5. Ergebnis der Interessenanalyse	37
III. Interessenwahrung durch negative Feststellungswiderklage?	37
1. Isolierte Drittwiderklage	38
2. Fehlendes Feststellungsinteresse	39
3. Rechtshängigkeitseinwand	40
IV. Zusammenfassung	40
§ 4 Widerruflichkeit der Prozessführungsermächtigung	41
I. Konkretisierung der Fragestellung	41
1. Freie Widerruflichkeit der Einziehungsermächtigung	41
2. Freie Widerruflichkeit der Prozessführungsermächtigung jenseits eines konkreten Prozesses	42
II. Maßgebliches Rechtsregime	42

1. Prozessrechtlicher Ansatz	43
a) Einteilung von Prozesshandlungen	44
b) Prozessführungsermächtigung als Bewirkungs- oder Erwirkungshandlung?	44
aa) Bewirkungshandlung	44
bb) Erwirkungshandlung	45
cc) Zwischenergebnis	46
2. Materiellrechtlicher Ansatz	46
a) Maßgeblichkeit des Grundverhältnisses	46
aa) Abstraktheit der Prozessführungsermächtigung	46
bb) Zwischenergebnis	48
b) Anwendung des § 183 BGB	48
aa) Vergleichbarkeit von Verfügungs- und Prozessführungsermächtigung	49
bb) Zwischenergebnis	50
c) Rechtfertigung des Rückgriffs auf das materielle Recht	50
aa) Grundsatz des Vorrangs des Prozessrechts	50
bb) Stellungnahme	51
(1) Querverbindungen zwischen materiellen Recht und Prozessrecht	51
(2) Prozessvereinbarungen als Richtschnur	52
(a) Das allgemeine Vertragsrecht als allgemeiner Rechtsgedanke	54
(b) Schlussfolgerung für die Anwendung des § 183 S. 1 BGB	54
(3) § 183 S. 1 BGB als Ausfluss eines allgemeinen Rechtsgedankens	55
(a) § 183 S. 1 BGB als Schutz vor Fremdbestimmung	55
(b) Bedeutung für die Prozessführungsermächtigung	57
cc) Ergebnis	58
3. Zusammenfassung und Ausblick	58
III. Wirksamkeit des Widerrufs	59
1. Dauer der Widerruflichkeit	59
a) Widerruflichkeit auch nach Klageerhebung?	59
b) Würdigung	60
aa) Frühzeitiger Ausschluss der Widerruflichkeit aus Gründen des Prozessgegnerschutzes?	60
bb) Widerruflichkeit bis zur vollständigen Verwirklichung des Hauptgeschäfts	61
c) Zwischenergebnis	62

d) Beachtlichkeit des Widerrufs in der Revisionsinstanz?	62
2. Adressat der Widerrufserklärung	63
3. Kein Ausschluss nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis	64
IV. Zusammenfassung und Ausblick	65
1. Zusammenfassung	65
2. Problemaufriss und Ausblick	66
§ 5 Schutzmechanismen des Prozessrechts	66
I. In Betracht kommende Regelungsmodelle – Überblick	66
1. Vergleich beider Modelle am Maßstab des Prozessgegnerinteresses	67
a) Identisches Schutzniveau im Hinblick auf den Erhalt von Prozesslagen	67
b) Unterschiede hinsichtlich der subjektiven Bezugspunkte der Parteifunktionen	67
2. Weitere Vorgehensweise	69
II. Gesetzlicher Parteiwechsel	70
1. Klarstellung	70
2. Analogievoraussetzungen – insbesondere Vergleichbarkeit der Interessenlagen	70
a) Begründung des Bundesgerichtshofs	71
b) Abgrenzung zu § 265 Abs. 2 ZPO	72
aa) Kriterium des Wechsels der Prozessführungsbefugnis	73
(1) Subsumtion	73
(2) Kritik	74
(3) Zwischenergebnis	75
bb) Kriterium der Gesamtrechtsnachfolge	75
(1) Maßgebliches Vermögen	75
(2) Übertragung auf den Fall der gewillkürten Prozessstandschaft	76
cc) Regel-Ausnahme-Prinzip	77
(1) Charakterisierung der Ausnahmen	78
(a) Fortfall der Partei	78
(b) Überwiegende Drittinteressen	79
(c) Stellungnahme	79
(2) Interessenabwägung im Fall des Widerrufs der Prozessführungsermächtigung	81
(a) Keine überwiegenden Drittinteressen des Rechtsträgers	81

(b) Abwägung nach Maßgabe eines zugrunde liegenden Sicherungsgeschäfts?	82
(aa) Parteiperpetuierung nur bei zugrunde liegenden Sicherungsgeschäft	82
(bb) Parteiwechsel in den übrigen Fällen der gewillkürten Prozessstandschaft	83
(cc) Stellungnahme	84
(3) Ergebnis	87
dd) Zwischenergebnis	88
ee) Stellungnahme	88
3. Zusammenfassung	91
III. Perpetuierung der Parteistellungen	91
1. Rückgriff auf den Rechtsgedanken des § 269 Abs. 1 ZPO	92
a) Vergleichbarkeit der Interessenlage des Gegners bei einer Klagerücknahme	92
b) Prozessrechtliche Wirkungen des Widerrufs bei Zustimmung des Gegners	93
aa) Klageabweisung durch Prozessurteil	94
bb) Möglichkeit des Prozesseintritts des Rechtsinhabers	94
(1) Bindung des Rechtsinhabers an Prozessführung des Standschafters	95
(2) Voraussetzungen des gewillkürten Parteiwechsels	96
(3) Interessenlage beim Klägerwechsel im Falle der gewillkürten Prozessstandschaft	97
(a) Kein Zustimmungserfordernis des alten Klägers	97
(b) Zustimmungserfordernis des neuen Klägers	98
(c) Kein Zustimmungserfordernis des Beklagten	100
(4) Zusammenfassung	102
cc) Zusammenfassung der Rechtsfolgen der Zustimmung zum Widerruf	102
c) Prozessrechtliche Wirkungen des Widerrufs bei Nichtzustimmung	102
d) Dogmatische Begründung der Parteiperpetuierung bei Nichtzustimmung	103
aa) Vorrang des Prozessrechts	103
bb) § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO analog	104
cc) Der Widerruf als Doppeltatbestand	105
dd) Gesetzliche Prozessstandschaft	107
(1) actio pro socio	107
(2) § 2039 BGB analog oder § 744 Abs. 2 BGB analog	108

ee) Zwischenergebnis	109
ff) Begründungsalternative von <i>Berger</i>	109
(1) Parallele zum mehraktigen Verfügungsgeschäft	109
(2) Übertragung auf die Prozesssituation	110
e) Zusammenfassung und Würdigung	111
2. Gesetzliche Prozessstandschaft gemäß § 265 Abs. 2 ZPO analog	112
a) Analogievoraussetzungen	113
aa) Vergleichbarkeit der Interessenlagen	113
(1) Interessenlage des Prozessgegners	114
(2) Interessenlage des Rechtsinhabers	114
(3) Interessenlage des ehemaligen gewillkürten Prozessstandschafters	115
(4) Zwischenergebnis	116
bb) Planwidrige Regelungslücke	116
b) Stellungnahme: Der § 265 Abs. 2 ZPO als Grundmodell für den Wegfall der Grundlagen der Prozessführungsbefugnis	117
c) Fortgang des Verfahrens im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft des § 265 Abs. 2 ZPO	119
aa) Relevanz- oder Irrelevanztheorie?	119
bb) Beteiligung des Rechtsinhabers am fortgeführten Verfahren	121
3. Gegenüberstellung beider Modelle	123
a) Reichweite der Dispositionsbefugnis des Prozessgegners	123
b) Schutz von Prozessergebnissen vor dem Zeitpunkt des § 269 Abs. 1 ZPO	123
c) Dogmatische Begründung der Parteiperpetuierung	125
4. Stellungnahme	126
5. Rechtskrafterstreckung trotz des wirksamen Widerrufs der Ermächtigung	129
IV. Rückschau und Ausblick	130

<i>Teil 3: Der Wegfall der Prozessführungsermächtigung aus anderem Grund</i>	133
I. Überblick	133
II. Keine Anfechtungsmöglichkeit des Rechtsinhabers	133
§ 6 Insolvenzeröffnung	135
I. Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen des Rechtsinhabers	135
1. Erlöschen der Prozessführungsermächtigung	135
2. Mögliche Rechtsfolgen des Erlöschens	137

a) Anwendung des <i>Grunsky'schen</i> Abgrenzungsmaßstabs	137
b) Kein Wertungswiderspruch zum Widerruf der Prozessführungsermächtigung	139
c) Vorherige Verfahrensunterbrechung gemäß § 240 ZPO analog	140
II. Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen des Standschafters . . .	141
III. Zusammenfassung	142
§ 7 Tod des Standschafters und Abtretung der streitbefangenen Forderung	143
I. Tod des Standschafters	143
1. Zulassung eines Parteiwechsels auf den Rechtsinhaber	144
a) Begründung des Bundesgerichtshofs	144
b) Bestätigung durch <i>Grunsky'schen</i> Abgrenzungsmaßstab	145
2. Gesetzlicher oder gewillkürter Parteiwechsel?	146
3. Zusammenfassung	148
II. Veräußerung des streitbefangenen Gegenstandes	149
 <i>Ergebnisse</i>	 151
 <i>Literaturverzeichnis</i>	 155
 <i>Sachregister</i>	 163

Einleitung

I. Problemstellung

Das zentrale Problem der gewillkürten Prozessstandschaft ist der Schutz der Interessen des Prozessgegners¹. Die Prozessstandschaft drängt ihn gegen seinen Willen in ein Prozessrechtsverhältnis zu einem Kläger, mit dem er materiell-rechtlich nicht (mehr) verbunden ist. Dies belastet ihn vor allem dann, wenn ein mittelloser Kläger vorgeschoben wird, von dem er keine Prozesskostensicherheit (§ 110 ZPO) verlangen oder gegen den er seinen Prozesskostenerstattungsanspruch aus § 91 ZPO später nicht realisieren kann. Durch die Verschiebung der Parteirollen kann dem Prozessgegner auch die Möglichkeit einer Widerklage genommen werden. Der Rechtsinhaber kann Zeuge sein im Standschafterprozess².

Die darauf gestützt gegen die gewillkürte Prozessstandschaft vorgebrachten Einwände haben hinlänglich Eingang in die Rechtsprechung und den wissenschaftlichen Diskurs gefunden. Die Auseinandersetzung mit ihnen soll in dieser Arbeit nicht ausgeweitet werden³, da letztlich kaum noch ernsthafte Zweifel an der Zulässigkeit dieser prozessualen Konstruktion bestehen⁴. Die Diskussion um die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der gewillkürten Prozessstandschaft kann heute als abgeschlossen betrachtet werden⁵: Ihre Grundlage bildet danach eine Ermächtigung zur Prozessführung (Prozessführungsermächtigung), weiterhin setzt sie ein besonderes Eigeninteresse des Prozessstandschafters an der Fremd-

¹ *Schumann*, in: FS Musielak, S. 457, 492.

² *Schack*, in: FS Gerhardt, S. 859, 872 ff.

³ Sehr ausführlich aber *Schumann*, in: FS Musielak, S. 457, 480 ff.

⁴ Rechtsvergleichend besehen ist sie jedoch keine Selbstverständlichkeit. Nicht anerkannt ist sie etwa in der Schweiz, in Österreich und in Italien, vgl. dazu *Haas*, in: FS Rüßmann, S. 537 f.; eine noch umfassendere Aufzählung bietet *Koch*, JZ 1984, 809, 811. Zu der Kritik im deutschen Recht vgl. *Schack*, in: FS Gerhardt, 2004, S. 859, 870 ff. („Vertrag zu Lasten Dritter“); *Koch*, JZ 1984, 809, 811 ff., *Frank*, ZZP 92 (1979), 321, 322 ff.; kritisch auch *Schumann*, in: FS Musielak, S. 457, 480 ff.; *Boecken/Krause*, NJW 1987, 420, 421.

⁵ Dies gilt jedenfalls für das Erkenntnisverfahren. Die Behandlung der Prozessstandschaft in der Zwangsvollstreckung ist noch in mancherlei Hinsicht umstritten, vgl. dazu *Becker-Eberhard*, ZZP 104 (1991), 411 ff.; siehe auch *Heiderhoff/Skamel*, ZwVr, § 3 Rn. 70.

prozessführung voraus. Liegen diese Voraussetzungen vor, korrespondiert damit die Befugnis des rechtsfremden Standschafters, den Prozess in eigenem Namen bis zum Erlass eines Urteils in der Sache führen zu können. Der Prozessgegner wird dadurch geschützt, dass die Rechtskraft des erstrittenen Urteils sich auf den Rechtsinhaber erstreckt, der wegen der Sperrwirkung der Rechtskraft nicht ein weiteres Mal über den Streitgegenstand prozessieren kann. Parallelprozessen des Rechtsinhabers steht der Rechtshängigkeitseinwand (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) entgegen⁶.

Bisher noch wenig von Wissenschaft und Rechtsprechung behandelt ist hingegen das Schutzbedürfnis des Prozessgegners, der bereits Prozesslagen in einem Standschafterprozess erstritten hat und diese infolge des Wegfalls der Prozessführungsermächtigung droht zu verlieren. Die bisherige Vernachlässigung des Themas ist umso erstaunlicher, wenn man als negative Voraussetzung der gewillkürten Prozessstandschaft fordert, dass sie zu keinen ungerechtfertigten Nachteilen des Gegners führen darf⁷. Dieser läuft aber Gefahr, durch die gewillkürten Prozessstandschaft doppelt benachteiligt zu werden: Zunächst ist er gezwungen sich mit allen negativen Konsequenzen auf das Prozessieren mit einem rechtsfremden Dritten einzulassen. Zudem besteht das Risiko, dass, selbst wenn der Prozess aus Sicht des Prozessgegners günstig verläuft, ihm die Früchte seiner Prozessführung wieder aus der Hand geschlagen werden, wenn es infolge des Wegfalls der Ermächtigung zu einer Klageabweisung durch Prozessurteil kommt. Das Erstreiten vorteilhafter Prozessergebnisse im Standschafterprozess wäre nur ein Pyrrhussieg, zumal wenn der Rechtsinhaber sie für prozesstaktische Erwägungen in einem Folgeprozess nutzen kann.

Diese Aspekte sind in der gegen die gewillkürte Prozessstandschaft vorgebrachten Kritik, die in ihr ein besonders missbrauchsanfälliges Rechtsinstitut sieht⁸, noch wenig beachtet worden, wenngleich sie diese Bewertung auf deutliche Weise zu bestätigen scheinen. Das Schutzbedürfnis des Prozessgegners, der sich der gewillkürten Prozessstandschaft ausgesetzt sieht, soll den Leitgedanken der in dieser Arbeit anzustellenden Überlegungen zum Wegfall der Prozessführungsermächtigung bilden. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob die mit der gewillkürten Prozessstandschaft einhergehende Verschiebung der Parteirollen nach dem nachträglichen Entfallen ihrer wesentlichen Voraussetzung aufgehoben

⁶ BGHZ 78, 1, 7 = NJW 1980, 2426; BGH, WM 1985, 1324, 1325 (unter I. 3); *Berger*, Rechtskraft, S. 198; *Grunsky/Jacoby*, ZivilProzR, Rn. 262; *Serick*, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung II, S. 326.

⁷ So *Musielak/Voit*, GK ZPO, Rn. 252; ähnlich *Pohlmann*, ZivilProzR, § 5 Rn. 261, die die Schutzwürdigkeit des Eigeninteresses des Standschafters in Frage stellt, wenn der Gegner Nachteile durch die Prozessstandschaft erleidet.

⁸ *Schack*, in: FS Gerhardt, S. 859, 873; *Henckel*, in: FS Larenz, S. 643, 654.

werden darf, oder ob der Rechtsinhaber an seiner Entscheidung, einen Dritten für sich prozessieren zu lassen, festgehalten werden muss. Diese Frage berührt dabei Grundprobleme des Zivilprozessrechts im Bereich der Prozessführungsbefugnis und der Parteilehre, die ihrerseits nicht völlig geklärt sind⁹, was die nachfolgenden Untersuchungen vor dogmatische Herausforderungen stellt.

Die große Relevanz der Thematik liegt zum einen darin begründet, dass die gewillkürte Prozessstandschaft als solche mittlerweile enorme praktische Bedeutung erlangt hat; zahllose einschlägige höchstrichterliche Entscheidungen belegen dies¹⁰. Neben den quantitativ kaum zu überblickenden Judikaten im Kreditversicherungsrecht, wird sie heute insbesondere auch im Rechtsverkehr mit nicht oder nur eingeschränkt fungiblen Gütern verwendet, wie etwa im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht¹¹. Die Relevanz der Rechtsfragen, die sich aus dem Wegfall der ausgeübten Prozessführungsermächtigung ergeben, wird zum anderen dadurch erhöht, dass die Gründe für einen solchen Wegfall verschiedenartig sind und sich der Blick nicht auf den Widerruf der Ermächtigung verengen sollte.

II. Gang der Untersuchung

Der Gang der Untersuchung ist dabei Folgender: In einem Grundlagenteil sollen zunächst knapp einige allgemeine Ausführungen zur gewillkürten Prozessstandschaft und zur Prozessführungsbefugnis erfolgen, die in erster Linie die Aufgabe haben, die Ausführungen zu den Kernfragen der Arbeit zu entlasten (§ 1). Der Schwerpunkt des Grundlagenteils der Arbeit liegt in der Befassung mit der dogmatischen Einordnung der Prozessführungsermächtigung als materiellrechtliches Rechtsgeschäfts oder als Prozesshandlung. Dem schließt sich eine kurze Abgrenzung zu verwandten Rechtsinstituten an (§ 2).

Nachdem damit im ersten Teil das dogmatische Fundament für die Befassung mit der Prozessführungsermächtigung bereitet wurde, wendet sich der zweite Teil dem Komplex des Widerrufs der Ermächtigung zu. Hier beginnen die Ausführungen mit einer umfassenden Interessenanalyse der Beteiligten (§ 3), bevor in § 4 die Frage aufgeworfen wird, unter welchen Voraussetzungen – wenn überhaupt – eine Prozessführungsermächtigung widerrufen werden kann. Eine wichtige Rolle spielt dabei, welche rechtlichen Maßstäbe die Widerruflichkeit bestimmen.

Den Schwerpunkt des zweiten Teils bildet § 5, in dem die prozessualen Rechtsfolgen des wirksamen Widerrufs der Prozessführungsermächtigung behandelt

⁹ *Berger*, Rechtskraft, S. 1.

¹⁰ Vgl. dazu *Stein/Jonas/Jacoby*, 23. Aufl. (2014), vor § 50 Rn. 50 ff.

¹¹ *Hoffmann*, ZZP 130 (2017), 403, 405 (mit zahlreichen Nachweisen).

werden. Die hier anzustellenden Überlegungen stehen unter dem Leitgedanken des Prozessgegnerschutzes. In Konkurrenz treten dabei die Regelungsmodelle eines gesetzlichen Parteiwechsels sowie der Parteiperpetuierung nach § 265 Abs. 2 ZPO. Schwerpunktmäßig wird hier auf die umstrittene Frage einzugehen sein, nach welchen Kriterien beide Regelungskonzepte in den gesetzlich nicht geregelten Fällen voneinander abzugrenzen sind. Als Ergebnis dieser Abgrenzung wendet sich die Arbeit sodann der Parteiperpetuierung zu und diskutiert, inwiefern § 265 Abs. 2 ZPO auch für den Wegfall der bloßen Prozessführungsbe fugnis ein adäquates Regelungsmodell darstellen kann. Unter der Maßgabe einer Parteiperpetuierung als Rechtsfolge des Widerrufs der Prozessführungsermächtigung soll sich der Blick aber nicht auf eine entsprechende Anwendung des § 265 Abs. 2 ZPO beschränken. Auch ist das Alternativkonzept des Bundesgerichtshofs einzubeziehen, das dieser unter Verwerfung der benannten Regelungskonzepte und unter Rückgriff auf den Rechtsgedanken des § 269 Abs. 1 ZPO in einer jüngeren Entscheidung¹² entwickelt hat.

Der dritte Teil untersucht in den § 6 und § 7 weitere Gründe, die – neben dem Widerruf – zum Wegfall der Prozessführungsermächtigung führen können und entwickelt auf der Basis der Ergebnisse des zweiten Teils Vorschläge für deren Behandlung. Die Arbeit schließt sodann mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Befunde der vorausgegangenen Untersuchungen.

¹² BGH, NJW 2015, 2425.

Teil 1

Grundlagen

§ 1 Prozessführungsbefugnis und Prozessstandschaft

In dieser Arbeit geht es im Kern um die Frage, wem nach dem Wegfall der ausgeübten Prozessführungsermächtigung die Prozessführungsbefugnis hinsichtlich des im Standschafterprozess geltend gemachten prozessualen Anspruchs zusteht. Die Prozessführungsbefugnis berührt das Grundproblem jeder Prozessrechtswissenschaft schlechthin, nämlich das Verhältnis von materiellem Recht und Prozessrecht¹, dem sich auch diese Arbeit zuwendet. Als Ausgangspunkt der anzu stellenden Überlegungen soll zunächst die Funktion der Prozessführungsbefugnis in unserem Prozessrechtssystem bestimmt werden, die in erster Linie vor dem Hintergrund der Wandelung des zivilprozessualen Parteibegriffs zu ergründen ist (unten I).

Ausgehend von dieser Funktion werden sodann überblicksartig die Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft dargestellt (unten II). Diese Darstellung legt die Ergebnisse der Rechtsprechung und herrschenden Literaturauffassung zugrunde, da es nicht das Anliegen dieser Arbeit ist, den seit Jahrzehnten gefestigten Meinungsstand zu den Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft in Zweifel zu ziehen, sondern das Augenmerk auf den Bereich des Rechtsinstituts zu richten, in dem noch „Klärungsbedarf“² für Theorie und Praxis besteht.

I. Entwicklung und Funktion der Prozessführungsbefugnis

Erst seit der Durchsetzung des formellen Parteibegriffs ist zwischen Prozessführungsbefugnis und Sachlegitimation begrifflich und sachlich zu unterscheiden. Sachlegitimation bedeutet die subjektive Seite des streitigen Rechts. Sie ist Voraussetzung der Begründetheit; ihr Fehlen führt daher zur Sachabweisung. Dagegen sieht die nahezu einhellige Auffassung³ in der Prozessführungsbefugnis eine

¹ G. Lüke, ZJP 76 (1963), 1.

² So Braun, ZivilProzR, S. 341 zum Widerruf der Prozessführungsermächtigung.

³ Statt aller Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZivilProzR, § 46 Rn. 3; einschränkend nur Bruns, ZivilProzR (1. Aufl.), S. 81.

Sachurteilsvoraussetzung, deren Mangel zur Unzulässigkeit der Klage führt. Dies hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen⁴. Die Prozessführungsbefugnis beantwortet die Frage, wer die „richtige Partei“ in dem Rechtsstreit ist – eine Inhaltsbestimmung, die Eingang in die höchstrichterliche Rechtsprechung gefunden hat⁵.

Relevant wird die Frage nach der Prozessführungsbefugnis nur dann, wenn der Kläger nicht auch Inhaber des geltend gemachten Rechts ist. Daran wird deutlich, dass das Rechtsinstitut eine Korrektivfunktion hat, um den Kreis potentieller Kläger unter der Geltung des formellen Parteibegriffs zu begrenzen. So lag die einstige Abwehrhaltung gegen die gewillkürte Prozessstandschaft im materiellen Parteibegriff begründet, der noch bis etwa zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorherrschte: In einer Parteilehre, in der nur die Subjekte des streitigen Rechtsverhältnisses als Parteien in Betracht kommen, muss die gewillkürte Prozessstandschaft als Fremdkörper erscheinen. Von einem solchen Parteiverständnis ausgehend führte *Gönner* in seinem „Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses“ von 1801 aus:

„Soll der ganze Rechtsstreit seinen Zweck nicht verfehlen, so müssen diejenigen als streitende Teile auftreten, welche der Gegenstand des Streites zu den Seinen rechnen können, [...] hieraus fließt die Notwendigkeit der Legitimation zur Sache“⁶.

Selbst nach Inkrafttreten der CPO definierte noch *Planck* als Parteien: „die an dem streitigen Privatrechtsverhältnis Beteiligten“⁷. Erst mit der Durchsetzung des formellen Parteibegriffs gegen Ende des 19. Jahrhunderts, der allein in der Tatsache, dass ein Kläger Rechtsschutz sucht, die Begründung seiner Parteieigenschaft sieht⁸, war konstruktiv ein Prozess im eigenen Namen möglich, den ein Dritter über ein fremdes Recht führt⁹. Damit korrespondiert für den Prozessgegner freilich das Risiko, sich auf Klagen von Personen einlassen zu müssen, mit denen er zu keinem Zeitpunkt materielle Rechtsbeziehungen hatte, und er etwa nicht wusste, ob er vor einer erneuten Klage des Rechtsinhabers oder anderen Personen wegen derselben Sache geschützt wäre¹⁰. Von diesem Risiko befreite den Beklagten die unter dem materiellen Parteibegriff angenommene Ein-

⁴ A.A. *Grunsky*, Grundlagen, S. 230, der darauf verweist, dass das Erfordernis der Prozessführungsbefugnis ausschließlich dem Interesse des Prozessgegners dient (dazu sogleich) und daher allein dieser darüber entscheiden soll, ob er sich auf einen Streit trotz fehlender Prozessführungsbefugnis einlässt.

⁵ *G. Lüke*, ZZZP 76 (1963), 1, 6.

⁶ *Gönner*, Hb des gemeinen Prozesses, Bd. I, S. 306 f.

⁷ *Planck*, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, Bd. I, S. 201.

⁸ *Henckel*, Parteilehre, S. 17.

⁹ *Schumann*, in: FS Musielak, S. 457, 460.

¹⁰ *Schumann*, in: FS Musielak, S. 457, 460; *G. Lüke*, ZZZP 76 (1963), 1, 13.

heit von materiellen Recht und Prozessrecht. Infolge der Abkehr von diesem Parteiverständnis wurde es somit erforderlich, ein Korrektiv zu schaffen, das die in dem materiellen Parteibegriff enthaltene Schutzfunktion übernimmt¹¹. Dies leistet das Institut der Prozessführungsbefugnis: Es stellt zum Schutz des Prozessgegners die – durch den formellen Parteibegriff verlorene – Beziehung zum materiellen Recht wieder her, indem es das grundsätzliche Erfordernis der Selbstbetroffenheit der Prozessparteien artikuliert und dadurch den Kreis der potentiellen Kläger notwendigerweise begrenzt¹².

II. Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft

Die Grundlage der Prozessführungsbefugnis des Klägers ist grundsätzlich die materielle Rechtsinhaberschaft¹³. Dies erklärt sich aus den verfügungsähnlichen Wirkungen des Urteils und dem Bedürfnis, materiellrechtliche und prozessuale Befugnisse einander anzupassen¹⁴.

Wie angesprochen, kann die Prozessführungsbefugnis aber auch von der Rechtsinhaberschaft getrennt sein, etwa wenn ein Vermögensverwalter als sogenannte Partei kraft Amtes¹⁵ (z. B. ein Insolvenzverwalter oder Testamentsvollstrecker) den Prozess aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechtigterweise führt. Ein anderer Fall ist der der gewillkürte Prozessstandschaft, bei dem ein rechtsfremder Dritter vom Rechtsinhaber ermächtigt wird, im eigenen Namen das fremde Recht einzuklagen¹⁶. Die Prozessführungsbefugnis wird dem Rechtsfremden dabei nur unter gewissen Voraussetzungen gewährt. Dies ist mit der Schutzfunktion der Prozessführungsbefugnis zu erklären, von der zudem eine Tendenz ausgeht, die einzelnen Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft restriktiv zu interpretieren.

¹¹ Heintzmann, Prozeßführungsbefugnis, S. 6.

¹² Schumann, in: FS Musielak, S. 457, 461.

¹³ BGHZ 31, 279, 281 = NJW 1960, 523; Stein/Jonas/Jacoby, 23. Aufl. (2014), vor § 50 Rn. 35.

¹⁴ So Henckel, Parteilehre, S. 107.

¹⁵ Diese Formulierung kritisierend G. Lüke, ZZP 76 (1963), 1, 10.

¹⁶ Zur seltenen aber nach herrschender Lehre zulässigen passiven gewillkürten Prozessstandschaft vgl. Stein/Jonas/Jacoby, 23. Aufl. (2014), vor § 50 Rn. 48; van Zwoll, Prozessstandschaft auf Beklagtenseite, S. 163 ff.

1. Wirksame Prozessführungsermächtigung

Die Prozessführungsermächtigung ist Ausgangspunkt und Grundlage der gewillkürten Prozessstandschaft¹⁷. Die Notwendigkeit ihres Vorliegens ist daher unbestritten. Die Ermächtigung kann auch noch nach Klageerhebung bis zum Beginn der letzten mündlichen Verhandlung (§ 269a ZPO) oder dem entsprechenden Zeitpunkt¹⁸ erteilt werden¹⁹. Ob inhaltlich eine Prozessführungsermächtigung vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln²⁰. Sie kann sich also auch aus schlüssigem Verhalten ergeben und stillschweigend zum Beispiel in einem Vertrag oder einer Satzung enthalten sein²¹. Die Ermächtigung muss sich auf einen bestimmten Anspruch beziehen. Eine Generalermächtigung für Rechtstreitigkeiten ist unwirksam (sogenanntes prozessuales Spezialitätsprinzip)²².

2. Schutzwürdiges Interesse des Ermächtigten

Während eine Mindermeinung²³ den Legitimationsgrund der Fremdprozessführung allein in der Ermächtigung des Rechtsinhabers sieht, verlangen Rechtsprechung und herrschende Lehre zu Recht zusätzlich ein besonderes Interesse an der Fremdprozessführung²⁴. Welche Qualität dieses besondere Interesse genau haben muss, wird unterschiedlich beurteilt. Grundsätzlich verfährt die Rechtsprechung großzügig²⁵. Ein Interesse wird man danach allgemein dann annehmen müssen, wenn die Entscheidung Einfluss auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten hat²⁶. Dass das Interessenkriterium klarer Konturen entbehrt und somit letztlich der mit ihm bezweckte Korrekturmechanismus mitunter wie-

¹⁷ Schumann, in: FS Musielak, S. 457, 472; MünchKommZPO/Lindacher, Vorb. § 50 Rn. 56.

¹⁸ Vgl. dazu Thomas/Putzo/Seiler, § 128 Rn. 33.

¹⁹ Thomas/Putzo/Hüßtege, § 51 Rn. 33; Stein/Jonas/Jacoby, 23. Aufl. (2014), vor § 50 Rn. 58.

²⁰ BGH, NJW-RR 2002, 20, 21.

²¹ Stein/Jonas/Jacoby, 23. Aufl. (2014), vor § 50 Rn. 58 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung.

²² MünchKommZPO/Lindacher, Vorb. § 50 Rn. 56; Berger, JZ 1993, 1169, 1170; Zöller/Althammer, Vorb. § 50 Rn. 41; Leyendecker, ZJP 122 (2009), 465, 473.

²³ Grunsky, Grundlagen, S. 229 f.; Heintzmann, Prozeßführungsbefugnis, S. 92 ff.; G. Lüke, ZJP 76 (1963), 1, 30.

²⁴ Statt aller MünchKommZPO/Lindacher, Vorb. § 50 Rn. 55 m. w. N.

²⁵ Hoffmann, ZJP 130 (2017), 403, 407; Schumann, in: FS Musielak, S. 457, 475; Henckel, in: FS Larenz, 643, 654 sieht in dem Interessenerfordernis nur einen prozessualen Missbrauchsvorbehalt.

²⁶ So BGH, NJW 2017, 486, Rn. 5; Rosenberg/Schwab/Gottwald, ZivilProzR, § 46 Rn. 35; zu den einzelnen mittlerweile mannigfachen Fallgruppen vgl. Stein/Jonas/Jacoby, 23. Aufl. (2014), vor § 50 Rn. 50 ff.

der preisgegeben wird, muss man im Hinblick auf die Schutzfunktion der Prozessführungsbefugnis kritisieren. Diese Kritik auszuweiten, ist freilich nicht das Anliegen dieser Arbeit²⁷.

3. Übertragbarkeit des geltend gemachten Rechts

Teilweise wird als weitere Voraussetzung pauschal gefordert, dass das Recht, zu dessen Geltendmachung ermächtigt wurde, übertragbar sein müsse²⁸. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist aber geklärt, dass ein Anspruch unter Umständen auch dann im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend gemacht werden kann, wenn er nicht abtretbar ist²⁹. So wird dies etwa im Hinblick auf den Grundbuchberichtigungsanspruch nach § 894 BGB³⁰ und für den Herausgabeanspruch nach § 985 BGB³¹ bejaht. Man wird daher vielmehr danach fragen müssen, ob der Zweck der Unübertragbarkeit auch einer Prozessführungsermächtigung entgegensteht³².

III. Zusammenfassung

Seit der Durchsetzung des formellen Parteibegriffs übernimmt die Prozessführungsbefugnis die Aufgabe, den Prozessgegner vor einem unüberblickbaren Kreis potentieller Kläger zu schützen. Diese Schutzfunktion ist Grund und Grenze der Prozessführungsbefugnis und bei allen sie betreffenden Überlegungen zu beachten. Gerade bei der gewillkürten Prozessstandschaft zeigt sich das Schutzbedürfnis des Prozessgegners, der sich aufgrund eines privatautonomen Dispositionsaktes des Rechtsinhabers gefallen lassen muss, dass eine formelle, ihm möglicherweise sogar unbekanntete Partei ihn in den Prozess zwingt. Wenn in dieser Arbeit geklärt werden soll, wem die Prozessführungsbefugnis nach dem Wegfall der Prozessführungsermächtigung zusteht, ist daher stets im Blick zu behalten, welche Schutzrichtung dieses Rechtsinstitut überhaupt verfolgt. Insbesondere würde es dem Anliegen der Prozessführungsbefugnis in unserem Fall widersprechen, dem Prozessgegner bei Wegfall der Prozessführungsermächtigung eine Prozessdopplung³³ hinsichtlich desselben Streitgegenstandes zuzumuten.

²⁷ Eingehend dazu aber *Hoffmann*, ZZP 130 (2017), 403, 407 ff.

²⁸ *Musielak/Voit*, GK ZPO, Rn. 252.

²⁹ Mit Nachweisen BGH, NJW 2017, 486, Rn. 7.

³⁰ BGH, NJW-RR 1988, 126, 127 m. w. N.

³¹ BGH, NJW-RR 1986, 158.

³² Vgl. dazu Stein/Jonas/Jacoby, 23. Aufl. (2014), vor § 50 Rn. 57.

³³ Vgl. dazu unten § 3 II. 1.

§ 2 Die Prozessführungsermächtigung – Dogmatisches Fundament

Diese Arbeit befasst sich mit der Prozessführungsermächtigung als Grundvoraussetzung der gewillkürten Prozessstandschaft. Den Ausführungen zum Wegfall dieser Voraussetzung soll im Folgenden vorangestellt werden, was allgemein unter einer Ermächtigung in unserer Rechtsordnung zu verstehen ist und welche Folgen sich daraus für die Prozessführungsbefugnis bei der gewillkürten Prozessstandschaft ergeben (unten I, II). Sodann richtet sich der Blick explizit auf die Prozessführungsermächtigung und die Frage nach ihrer Rechtsnatur (unten III). Hier steht im Fokus, ob sie als materiellrechtliches Rechtsgeschäft oder eine Prozesshandlung zu qualifizieren ist.

I. Ermächtigungen im Zivilrecht

1. Die Ermächtigung als Ausübungsüberlassung des Verwaltungsrechts

Im Zivilrecht ist die Unterscheidung von abstraktem subjektiven Recht und dessen Rechtsausübung angelegt³⁴. Das subjektive Recht ist eine von der Rechtsordnung einer bestimmten Person zugeteilte Machtstellung, kraft deren diese Person sich je nach der Eigenart des Rechts in einer bestimmten Weise verhalten darf³⁵. Dieses Verhalten richtet sich auf die tatsächliche Verwirklichung des Rechts und stellt seine *Ausübung* dar; die gerichtliche Geltendmachung ist dabei eine besonders ausgeprägte Form der Rechtsausübung³⁶. Übt ein anderer als der Rechtsinhaber das Recht aus, ohne dass damit die Übertragung des materiellen Rechts einhergeht, so spricht man von einer Ermächtigung³⁷.

Eine solche Ausübungsüberlassung liegt freilich nicht nur der Ermächtigung, sondern auch der Vollmacht (§ 166 Abs. 2 BGB) zugrunde. Beide Fälle charakterisiert *Ludewig* als die Überlassung der *Ausübung des Verwaltungsrechts*³⁸. Unter diesem versteht man das jemanden zustehende Recht, auf sein eigenes oder auf ein fremdes Rechtsverhältnis einzuwirken, namentlich in rechtsgeschäftlicher Hinsicht oder durch prozessuale Handlungen³⁹. Zum Inhalt des Verwal-

³⁴ So geht etwa § 537 BGB davon, dass der Mieter an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert sein kann; § 988 BGB spricht von der Ausübung des Nutzungsrechts. Weitere zahlreiche Nachweise dieser Unterscheidung finden sich bei *Ludewig*, Ermächtigung, S. 33.

³⁵ *Hirsch*, Rechtsausübung, S. 18.

³⁶ *Ludewig*, Ermächtigung, S. 32.

³⁷ *Siebert*, Treuhandverhältnis, S. 253.

³⁸ *Ludewig*, Ermächtigung, S. 36.

³⁹ *Rehme*, Ermächtigung, S. 24 f.

Sachregister

- actio pro socio 107 f.
- Abstraktionsprinzip *siehe* Prozessführungs-ermächtigung Abstraktheit
- Aktivlegitimation *siehe* Sachlegitimation
- Beginn Hauptsacheverhandlung 31, 45, 93, 109 f., 111 (Fn. 383)
- Bewirkungshandlung *siehe* Prozesshandlung Einteilung
- Bruchteilsgemeinschaft 108
- Dingliche Einigung *siehe* Übereignung
- Dispositionsmaxime 97, 99
- Doppeltatbestand *siehe* Prozessaufrechnung
- Drittschadensliquidation 85
- Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren 136
- Einmaligkeit des Rechtsschutzes 34
- Einziehungsermächtigung 21–23, 40 (Fn. 50), 43, 49, 65, 119–121
 - Widerruf 41
- Erledigungserklärung
 - einseitige 32, 104
 - zweiseitige 37
- Ermächtigung *siehe* Prozessführungsermächtigung
- Erwirkungshandlung *siehe* Prozesshandlung Einteilung
- Feststellungswiderklage
 - Feststellungsinteresse 39
 - isolierte Drittwiderklage 38 f.
- Gesetzliche Prozessstandschaft 12, 35, 107, 112, 125, 129, 130
 - bei Eigentumsübertragung durch Zwangsvollstreckung 115
 - Miterbschaft 108
- Gesetzlicher Güterstand 107
 - Nutzverwaltung 79
 - Revokationsrecht des Ehegatten 107
- Gewillkürte Prozessstandschaft
 - Entwicklung 6, 22
 - Grundverhältnis 46, 84, 87
 - Offenkundigkeit 23, 30
 - Prozessführungsbefugnis 11–13
 - Voraussetzungen 7–9
 - Wirkungen 2 *siehe auch* Rechtskraft-erstreckung
- Grundbuchamt 110
- Grundbuchberichtigungsanspruch 9
- Hauptintervention 121
- Insolvenzeröffnung Wirkungen
 - Aufträge und Geschäftsbesorgungsverträge 135 f., 141
 - Insolvenzbeschlag 75
 - Verfahrensunterbrechung 138, 142
 - Vollmacht 136, 141
- Insolvenzgläubiger 139
 - Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz 138
- Insolvenzmasse
 - Doppelzuordnung 11
 - Schmälerung durch Prozessführung 138 f.
- Insolvenzverwalter
 - Amtstheorie 137
 - Freigabe 76, 140, 145
- Interessevermögen 75
- Irrelevanztheorie 119, 121
- Justizgewährungsanspruch 98
- Klagerücknahme 29, 39, 92 f., 99 (Fn. 323), 104

- Hintergrund *siehe* Streitbefestigung
- Voraussetzungen 31, 45, 93
- Wirkung 37, 110
- Konzentrationsmaxime 126 f.

- Mehraktiges Verfügungsgeschäft 109 f.
- Miterben 16, 108

- Nachbarschaft 80
- Nachlassverwaltung 80 f.
- Nebenintervention
 - einfache 69
 - streitgenössische 36, 122 f.
- Notprozessführungsrecht *siehe* Bruchteils-
gemeinschaft

- Parteibegriff 5–7
 - formeller 13 f., 52, 68, 72, 78, 89, 113 f.,
117, 130, 140, 147
 - materieller 70, 116
- Parteifunktionen 31, 67 f., 78, 101, 102 f.,
114
- Partei-perpetuierung
 - Auslegung des § 265 Abs. 2 ZPO 72, 74,
78
 - Abgrenzung zu gesetzlichen Parteiwech-
sel 72–91
 - ratio legis des § 265 Abs. 2 ZPO 78, 85,
89 f.
- Parteiwechsel gesetzlicher
 - Erhalt von Prozesslagen 67
 - Verfahrensunterbrechung 69, 70, 71, 89 f.,
140
- Parteiwechsel gewillkürter 86 f., 93, 146 f.
 - Erhalt von Prozesslagen 95 f.
 - Klägerwechsel 97
 - Rechtsnatur 96 f., 146 f.
- perpetuatio fori 32, 104
- perpetuatio litis 28 (Fn. 5), 104
- Privatautonomie 56 f.
- Prozessaufrechnung 105 f.
- Prozessführungs-befugnis
 - Fiktion 109, 125
 - Funktion 5–7
 - Grundlage der Prozessführungs-befugnis
76, 115, 144
 - Inhalt 61
 - Maßgeblicher Zeitpunkt 27
- Prozessführungsermächtigung
 - Abstraktheit 46–48, 143
 - Begriffsbestimmung 10 f.
 - Rechtsnatur 13–21
 - Sittenwidrigkeit der Erteilung 141 f.
 - Widerruflichkeit 41–59
- Prozesshandlung
 - Anfechtbarkeit 34, 133
 - Begriff 15–19, 63, 106
 - Einteilung 44
 - Widerruf 34, 43–46, 133
- Prozesskostenerstattungsanspruch 1, 29, 31,
86, 98, 141
- Prozessökonomie 28 (Fn. 5), 37, 89 f., 113
- Prozessrechtsverhältnis 1, 14, 43, 64, 67, 85
(Fn. 267), 94, 104, 113, 117
- Prozessstoff 106
- Prozessvereinbarungen
 - Abgrenzung zu privatrechtlichen
Verträgen 52 f.
 - Anwendbarkeit des materiellen Rechts
53 f., 55
 - Arten 53
 - Parallelen zur Prozessführungsermächti-
gung 53
 - Rechtsnatur 13, 17, 53
- Prozessverträge *siehe* Prozessvereinbarun-
gen
- Prozessvollmacht 13, 23 f., 45
 - Erlöschen 43, 47 f.

- Qualifizierte Einigungserklärung *siehe* Über-
eignung unbeweglicher Sachen

- Recht auf Sachurteil 104, 111
- Rechtshängigkeitseinwand 2, 13, 20, 29, 40,
74, 114, 122, 130
- Rechtskraft
 - Einrede entgegenstehender Rechtskraft
13, 32, 42, 67, 144 f.
 - Funktionen der Rechtskraft 129 f.
 - Grenzen 24, 29, 35, 94
 - Rechtskrafterstreckung 2, 20, 34, 39, 49 f.,
57, 60, 81, 96, 99 f., 129 f.
- Relevanztheorie 113, 119 f.
- Revisionsinstanz
 - gewillkürter Parteiwechsel 147 f.

- Widerruf der Prozessführungsermächtigung 62 f.
- Sachlegitimation 6, 21, 60, 66, 74, 89 f., 100, 103, 105, 112, 113, 116 f., 119 f., 128
- Sicherungsgeschäft 31, 32 f., 65, 82–87
 - Sicherungsübereignung 149 f.
 - Sicherungszession 21, 23, 41 (Fn. 54), 82, 119 f., 142 f.
- Sozialanspruch *siehe* actio pro socio
- Stellvertretung
 - Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht 134 f.
 - bei Grundstücksveräußerung 110
 - Parallelen zwischen Vollmacht und Ermächtigung 56 f., 143
- Streitbefestigung 111 (Fn. 384), 127
- Streitgegenstand 2, 12 f., 27, 29 f., 32, 34, 40, 71, 129 f.
- Teilnichtigkeit 105 f.
- Testamentsvollstreckung 72 (Fn. 206)
- Treu und Glauben 54, 99 (Fn. 323), 101
- Treupflicht *siehe* actio pro socio
- Übereignung
 - beweglicher Sache 110, *siehe auch* Sicherungsübereignung
 - unbeweglicher Sache 110
- Universalsukzession 75, 144
- Veräußerungsverbot 60 f., 115
- Verfügungsermächtigung
 - Vergleichbarkeit mit Prozessführungsermächtigung 16, 48, 49 f.
 - Widerruf 109
- Versäumnisurteil 44 f., 148
 - Rechtskraftbindung 24, 32
- Vindikationsanspruch 9
- Vorrang des Prozessrechts 50, 103 f.
 - Ausnahmen 51 f.
- Vorverfahren 124, 126 f., 131
 - Präklusionen 124
- Wohnungseigentumsgesetz 92
- Zulässigkeitsrüge 94, 128

